

Bekanntmachung

Aufgrund des Artikels 1 des sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wird die

Bekanntmachung

„Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 89 Heinsberg“ vom 26.01.2021

hinsichtlich der benötigten Anzahl an Unterstützungsunterschriften wie folgt geändert:

5.

[...] Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWahlG (siehe oben) genannten Parteien müssen außerdem gem. § 20 Abs. 2 BWahlG i. V. m. § 52a BWahlG von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. [...] Das Erfordernis der 50 Unterschriften gilt nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

6.

Andere Kreiswahlvorschläge (d. h. solche, die nicht von Parteien eingereicht werden) müssen gem. § 20 Abs. 3 BWahlG i. V. m. § 52a BWahlG von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. [...]

7.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften nach § 34 Abs. 4 BWO i. V. m. § 52a BWahlG auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die beim Kreiswahlleiter angefordert werden können, zu erbringen. [...]

Heinsberg, den 10.06.2021

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 89 Heinsberg



Stephan Pusch
Landrat